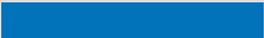


Two horizontal blue bars of varying lengths, positioned above the main title. The top bar is shorter and positioned further to the right, while the bottom bar is longer and positioned further to the left.

SOZIALPOLITISCHE RUNDSCHAU **2023**

Beilage zum ASIP-Jahresbericht

A single horizontal blue bar located at the bottom right of the page.

Impressum

Herausgeber	ASIP, Schweizerischer Pensionskassenverband, Kreuzstrasse 26, 8008 Zürich, info@asip.ch
Redaktion	Dr. Lukas Müller-Brunner, Direktor ASIP, Dr. Michael Lauener, Leiter Recht ASIP
Französische Übersetzung	Nicole Viaud, Ennetbaden
Gestaltung	enpointe.

Inhalt

4	Einleitung / Ausgangslage
7	Aktueller Stand der Geschäfte der beruflichen Vorsorge
8	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
11	Invalidenversicherung (IV) / Ergänzungsleistungen (EL)
12	Berufliche Vorsorge
14	Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge
23	Erwerbsersatzordnung und Mutterschaftsentschädigung (EO) / Gesundheitswesen
24	Militärversicherung (MV) / Arbeitslosenversicherung (ALV)
25	Internationale Aspekte

Einleitung / Ausgangslage

BVG-Reform («BVG 21»)

Aufgrund der steigenden Lebenserwartung der Bevölkerung sowie der Schwankungen auf den Kapitalmärkten stehen die Renten der beruflichen Vorsorge seit Längerem unter Druck. Das Parlament hat deshalb am 17. März 2023 die Reform der beruflichen Vorsorge verabschiedet («BVG 21»), nachdem die BVG-Vorlagen von 2010 (Anpassung des Mindestumwandlungssatzes) und 2017 («Altersvorsorge 2020») abgelehnt worden waren.

Ziel der Reform ist die Stärkung der Finanzierung der 2. Säule, die Erhaltung des Leistungsniveaus insgesamt und die Verbesserung der sozialen Absicherung von Teilzeitbeschäftigten, namentlich der Frauen. Im Fokus stehen die Senkung des für die Rentenberechnung massgebenden gesetzlichen Umwandlungssatzes und Anpassungen der für die BVG-Unterstellung entscheidenden Faktoren. Zum Inhalt der BVG-Reform verweisen wir auf die früheren Ausgaben der Sozialpolitischen Rundschau, in denen wir die zentralen Elemente umfassend dargestellt und auch kommentiert haben.

Da das von der SP, den Grünen und dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB) gegen die Vorlage ergriffene Referendum am 27. Juni 2023 formell zustande gekommen ist, wird die Bevölkerung im Herbst 2024 über die Vorlage abstimmen können. In Kraft treten wird die Reform sehr wahrscheinlich am 1. Januar 2026.

Angesichts der weiteren finanziellen Belastung der jüngeren Generationen und des Mittelstandes durch die Annahme der Gewerkschaftsinitiative für eine 13. AHV-Rente und die Ablehnung der Initiative der Jungfreisinnigen für eine Erhöhung des Rentenalters am 3. März 2024 gilt es nun umso mehr, mit der

Annahme der nachhaltig ausgestalteten BVG-Reform die Altersvorsorge zukunftstauglich zu machen.

Anspruchsvolles Anlageumfeld

Neben den Beiträgen der Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden spielt der sog. dritte Beitragszahler in der 2. Säule eine zentrale Rolle. Die in den letzten Jahren erzielten guten Ergebnisse sind nicht zuletzt der hohen Professionalität der Führungsorgane zu verdanken.

Die finanzielle Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen hat sich gemäss den Berechnungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) seit Ende 2022 positiv entwickelt. Die von den Vorsorgeeinrichtungen im 1. Halbjahr 2023 erzielte Performance betrug durchschnittlich 4,6%. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche kapitalgewichtete Deckungsgrad von 107% per Ende 2022 auf 111,3% per 30. Juni 2023.

Zu unterstreichen ist, dass die Anlagepolitik Aufgabe der Pensionskasse (PK) ist. Bei der Vermögensbewirtschaftung und dem Risikomanagement besteht daher kein Anlass zu weiterer Legiferierung. Gerade im Hinblick auf die Milizstruktur in der beruflichen Vorsorge sind weitere gesetzliche Vorgaben bezüglich Anlagekompetenzen nicht zielführend. Die massgebenden Bestimmungen bieten vor dem Hintergrund der treuhänderischen Verantwortung der Führungsorgane und des Milizprinzips insgesamt genügend Spielraum, der im Interesse der Versicherten genutzt wird. Entscheidend sind letztlich immer die von den PK eigenverantwortlich vorzunehmenden Rendite-/ Risiko-Überlegungen, bei denen auch die Kosten für die einzelnen eingesetzten Instrumente eine Rolle spielen müssen. Viel wichtiger sind – unabhängig von der Grösse einer PK – klar definierte Prozesse

in der Vermögensbewirtschaftung mit definierten Kompetenzen und Pflichten. Die heutige Lösung mit grundsätzlichen Risikomanagement-Anforderungen, kombiniert mit Anlagelimiten, ist effizient und kommt im Vergleich zur Finanzindustrie mit einer geringeren Regulierungsdichte und wesentlich tieferen Kosten aus. Dies ermöglicht es den PK – als Trägerinnen der treuhänderischen Verantwortung – die Vermögen ihrer Versicherten sowohl nachhaltig zu bewirtschaften als auch eine marktkonforme Rendite unter Inkaufnahme von vertretbaren Risiken anzustreben. Teil dieser zu berücksichtigenden Risiken sind Umwelt-/Klima-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte (sog. ESG-Kriterien). Das liegt im langfristigen Interesse der Versicherten, ohne dass dabei Renditeeinbussen in Kauf genommen werden müssten. Um die PK bei ESG-Anlagen zu unterstützen, hat der ASIP 2022 eine praxisorientierte Wegleitung und den ESG-Reporting-Standard publiziert (siehe <https://www.asip.ch/de/newsroom/medienecke/182-asip-esg-reporting-2022/>). Auf dieser Grundlage können die PK ihre Reports erweitern und etwa weitere Kennzahlen hinzufügen.

Strukturelle Veränderungen

Die PK-Landschaft ist in Bewegung. Während 2004 noch 2'935 PK aktiv waren, sank diese Zahl im Jahr 2022 auf 1'353. Diese Entwicklung führt zu einer Verlagerung der Versicherten weg von firmeneigenen PK hin zu Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE). Inzwischen sind rund 79% der aktiven Versicherten in SGE versichert. Die skizzierte Entwicklung wird sich zweifellos in den kommenden Jahren noch akzentuieren. Kleinere und mittlere PK haben jedoch auch in Zukunft durchaus ihre Berechtigung, was die Förderung des Milizprinzips in der beruflichen Vorsorge weiterhin rechtfertigt. Bei der Beurteilung sollten nicht nur die absoluten Kosten, sondern auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Versicherten beachtet werden. Dabei haben sich viele kleinere

betriebseigene PK auch heute nicht zu verstecken. So ist u.a. die Nähe zu den Betrieben durchaus eine Chance für die kleineren, firmeneigenen PK: Hier zählen nicht die Grösse, sondern die Flexibilität und die spezifische Situation des Unternehmens. Darum ist es verfehlt, wenn die Politik die Konsolidierung in der PK-Landschaft beschleunigt und kleinere sowie mittlere betriebseigene PK über gesetzliche Regulierung bewusst zu einem Anschluss an eine SGE drängt. Solche Entscheide sind vielmehr nach einer umfassenden Lagebeurteilung direkt durch die PK sozialpartnerschaftlich zu fällen.

Schliesslich ist auch ein stetiges und deutliches Wachstum der Bilanzsummen der PK festzustellen. Während die Bilanzsumme 2004 noch CHF 484 Mia. betragen hatte, verzeichneten die 1'353 PK 2022 einen Wert von CHF 1'066 Mia.

Kosten: «Wer bei PK nur auf die Kosten achtet, erweist den Versicherten einen Bärendienst!»

Die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK publizierte unter dem Titel Evaluation der Verwaltungskosten in der 2. Säule anfangs 2023 einen Bericht mit Empfehlungen. Die Evaluation zeigt gemäss EFK, dass die «Kostentransparenz in der beruflichen Vorsorge insgesamt zufriedenstellend ist.» Die Studie der EFK kommt nicht zu nennenswert neuen Ergebnissen. Der ASIP setzt sich schon immer für eine im Interesse der Versicherten liegende Kostentransparenz ein. Wer sie fordert, rennt bei den PK offene Türen ein. Kosten sind keineswegs irrelevant. Doch für die Finanzierung der Rentenleistungen ist – neben den Sparbeiträgen der Versicherten und Arbeitgeber – letztlich die erzielte Nettoendite entscheidend. Bei allem Kostenbewusstsein darf dieser Blick nicht verloren gehen.

Ziel der PK ist es, eine möglichst hohe Nettoendite zugunsten der Versicherten zu erzielen. Im Fokus steht dabei nicht nur der Preis allein, sondern

vielmehr das Preis-Leistungs-Verhältnis. Langfristig sagt vor allem die Nettoendite, also der Erfolg nach Kosten, etwas darüber aus, wie erfolgreich eine Anlagestrategie für die Versicherten effektiv ist und wie effizient eine PK die Verwaltungsabläufe strukturiert. Es braucht diesbezüglich keine weiteren Massnahmen. Zudem gibt es bereits Gesamterhebungen, mit denen man diese Daten vergleichen kann.

Aktueller Stand der Geschäfte der beruflichen Vorsorge und ihres Umfeldes (Stand April 2024)

Thema	Inhalt	Stand
Reform der beruflichen Vorsorge («BVG 21»)	Sicherung der Renten, Stärkung der Finanzierung und Verbesserung der Absicherung von Teilzeitbeschäftigten	Annahme durch das Parlament in der Schlussabstimmung der Frühjahrsession 2023 Volksabstimmung im Herbst 2024
Stabilisierung der AHV («AHV 21»)	Erhöhung des Frauenrentenalters auf 65 mit Ausgleichsmassnahmen, Zusatzfinanzierung für die AHV	Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung vom 25.9.2022 Inkrafttreten: 1.1.2024
Aktienrechtsrevision: Überführung der VegüV ins BVG	Überführung aller Bestimmungen der VegüV in die entsprechenden Bundesgesetze, auch ins BVG	1.1.2023: Inkrafttreten der Art. 71a und 71b BVG und Art. 84b ZGB
Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG)	Behandlung des DSG in zwei Teilen: 1. Anpassungen an Schengen 2. Totalrevision des DSG	Inkrafttreten: 1.9.2023
Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	Vielzahl von Vorschlägen betr. AHV (v. a. Stärkung der Governance) und BVG-Bestimmungen (u.a. betr. Rentnerbestände, Regelung der Broker)	Parlament: Annahme in Schlussabstimmung der Sommersession 2022 Inkrafttreten: 1.1.2024

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Anpassung der AHV/IV-Renten per 1. Januar 2024

Die minimale AHV/IV-Rente beträgt weiterhin CHF 1'225 pro Monat, die Maximalrente CHF 2'450, die maximale Ehepaarrente (zwei Renten) CHF 3'675.

Ausgleichsfonds AHV/IV/EO: Rendite 2023

Die unter dem Logo «compenswiss» geführten Ausgleichsfonds AHV/IV/EO haben im Jahr 2023 auf dem Anlagevermögen eine Nettorendite von 4,98% erzielt. Das Geschäftsjahr 2023 wurde mit einem Umlageergebnis von CHF 1,452 Mia. abgeschlossen.

Der «Ausgleichsfonds AHV/IV/EO» richtet sich künftig nach den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS), und zwar erstmals für das Geschäftsjahr 2025.

Stabilisierung der AHV («AHV 21»)

Am 1. Januar 2024 ist der erste Teil der in der Volksabstimmung vom 25. September 2022 angenommenen AHV-Reform «AHV 21» mit Änderungen auf Verordnungsebene (Ausführungsbestimmungen in AHVV und weiteren Verordnungen) in Kraft getreten. Neu wird in sämtlichen Sozialversicherungen der Begriff «ordentliches Renteneintrittsalter» durch «Referenzalter» ersetzt.

Zentrale Änderungen sind:

- Erhöhung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes um 0,4 Prozentpunkte auf 8,1% und des reduzierten Satzes (Güter des täglichen Bedarfs) und des Sondersatzes (Beherbergung) um 0,1 Prozentpunkte auf 2,6% bzw. auf 3,8%.
- Stärkere Flexibilisierung des Referenzalters: neu auch Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung ab vollendetem 63. Altersjahr, eines Aufschubs der Pensionierung bis zur Vollendung des 70. Altersjahres (Beitragszahlungen bis Alter 70 zur Erhöhung

der Altersrente) oder Teilbezug der Altersleistungen mind. in drei Schritten (Teilpensionierung)

- Wahl, ob auf den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400 je Arbeitsverhältnis verzichtet werden soll, um Beitragslücken zu schliessen
- Sinken der Wartezeit für den Anspruch auf eine Hilfenlosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf 6 Monate.

Weiter wird das Referenzalter für Frauen ab 1. Januar 2025 in Dreimonatsschritten von aktuell 64 Jahren auf 65 Jahre (ab Jahrgang 1964) erhöht, so dass ab 1. Januar 2029 das Referenzalter in der Schweiz für beide Geschlechter bei 65 liegen wird. Für Frauen mit Jahrgang 1960 beträgt das Referenzalter somit noch 64 Jahre. Für Frauen mit Jahrgang 1961 beträgt es $64\frac{1}{4}$ Jahre, mit Jahrgang 1962 $64\frac{1}{2}$ Jahre und mit Jahrgang 1963 $64\frac{3}{4}$ Jahre. Ab Jahrgang 1964, d.h. dem Jahr 2029, gilt für Frauen und Männer das Referenzalter von 65 Jahren.

Die Flexibilisierung des Altersrücktritts ist verbunden mit entsprechenden Ausgleichsmassnahmen (Präzisierung der im Gesetz vorgesehenen Kompensationsmassnahmen: Rentenzuschlag beim Erreichen des Referenzalters [auch bei Teilrenten] und Abstufung der monatlichen Kürzungssätze beim Rentenvorbezug nach drei Einkommensklassen) zugunsten der Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 (Übergangsgeneration). Neu kann die Rente 1 bis 24 Monate vorbezogen oder der Bezug um 12 bis 60 Monate aufgeschoben werden. Ebenso ist ein Teilvorbezug oder -aufschub (20 bis 80%) möglich. Nach wie vor muss der Rentenaufschub spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Erreichen des Referenzalters mittels AHV-Rentenmeldung an die AHV-Ausgleichskasse, wo die letzten Beiträge entrichtet worden sind, eingereicht werden.

Wer die AHV-Rente vorbezieht, erhält nun keine Vollrente (Skala 44) mehr, weil bis zum Erreichen des Referenzalters Beitragszeiten fehlen. Das bedeutet, dass die AHV-Rente zunächst niedriger ist und der Kürzungssatz weniger ins Gewicht fällt. Mit Erreichen des Referenzalters wird die Rente neu berechnet, mit vollständiger Beitragszeit gibt es nun eine Rente Skala 44. Diese wird höher ausfallen und derselbe prozentuale Kürzungssatz stärker ins Gewicht fallen.

Auf 2027 werden die Vorbezugskürzungssätze und Aufschubzuschläge der Lebenserwartung angepasst (3. Teil der AHV-Reform).

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 10.

Voller Teuerungsausgleich bei AHV/IV/EL

In der Frühjahrssession 2023 sind sowohl der Nationalrat als auch der Ständerat nicht auf den vollen Teuerungsausgleich bei AHV/IV-Renten eingetreten (Sonderzulage im Dringlichkeitsverfahren). Bei vollem Teuerungsausgleich für 2023 hätte die monatliche AHV-Rente 0,3% mehr betragen müssen (Zuschlag von 3,6% einer Monatsrente für 2023). Ab Juli 2023 wäre die Minimalrente somit um CHF 7 auf CHF 1'232 gestiegen, die Maximalrente um CHF 14 auf CHF 2'464. Der Rentenzuschlag wäre gemäss Bundesrat bis Ende 2024 gewährt worden.

Renten für Witwer

Anfangs Dezember 2023 hat der Bundesrat den Entwurf für eine Teilrevision der AHV zur Anpassung der Witwer- und Witwenrenten in die Vernehmlassung geschickt. Damit reagierte er auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), das eine Verletzung des Diskriminierungsverbots bezüglich der Ausrichtung der Witwerrente festgestellt hatte. Die Witwen- und Witwerrenten sollen nach dem Willen des Bundesrats auf die Betreuungs- und Erziehungszeit beschränkt, d.h. längstens bis zum 25.

Geburtstag des Kinds ausbezahlt werden, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Für ein erwachsenes Kind mit einer Behinderung besteht dieser Anspruch auch über das 25. Altersjahr hinaus, wenn für dieses Kind ein Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht. Die Eidgenossenschaft hatte sich im Anschluss an diesen Entscheid des EGMR bereit erklärt, dem Betroffenen die entgangenen Rentenzahlungen zuzüglich Verzugszins auszurichten.

→ Siehe BGE vom 8. Januar 2024, 9F_20/2022.

AHV-Volksinitiativen

«Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

Am 3. März 2024 wurde die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» abgelehnt. Sie sollte die Finanzierung der AHV mit einer Erhöhung des Rentenalters absichern, indem das Rentenalter für Frauen und Männer von 2028 bis 2033 schrittweise auf 66 Jahre erhöht und anschliessend an die durchschnittliche Lebenserwartung gekoppelt wird. Demnach steigt bei Zunahme der verbleibenden statistischen Lebenserwartung der 65-Jährigen das Rentenalter um 80% der gestiegenen Lebenserwartung und in Schritten von max. zwei Monaten pro Jahr (z.B. bei Anstieg der Lebenserwartung um einen Monat Erhöhung des Rentenalters um 0,8 Monate). Dabei wird das Rentenalter für jeden Jahrgang fünf Jahre vor der Pensionierung festgelegt. Bundesrat und Parlament lehnten diesen Automatismus als zu starr ab, da bei der Festlegung des Rentenalters die Entwicklung der Wirtschaft und die Chancen älterer Arbeitnehmender auf dem Arbeitsmarkt unberücksichtigt bleiben. Da in der beruflichen Vorsorge dasselbe Rentenalter wie in der AHV gilt, wäre auch hier die Finanzierung erleichtert worden, indem sich die Bezugsdauer der Renten nicht mehr so stark verlängert hätte wie bis anhin. Im Hinblick auf die unsichere Finanzierung ab 2030 hat das Parlament

den Bundesrat bereits beauftragt, bis Ende 2026 eine weitere Reform vorzulegen.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 12.

«Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)»

Am 3. März 2024 wurde jedoch die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter (Initiative für eine 13. AHV-Rente)» angenommen. Mit dem Volksverdict werden die AHV-Altersrenten um eine Monatsrente erhöht (jährlicher Zuschlag in der Höhe eines Zwölftels der jeweiligen AHV-Jahresrente), ohne dass die Ergänzungsleistungen (EL) gekürzt werden bzw. ohne dass jemand, der heute Anspruch auf EL hat, diese verlieren würde. Bundesrat und Parlament lehnten die Initiative ab, weil sie die bereits bestehenden Finanzierungsprobleme der AHV erheblich

vermehren würde. Der Anspruch auf den jährlichen Zuschlag entsteht gemäss Initiativtext «spätestens mit Beginn des zweiten Kalenderjahres, das der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände folgt». Dabei werden die Renten um 8,33% erhöht. Obwohl den Pensionierten gemäss Verfassung voraussichtlich bereits ab 1. Januar 2026 ein Anspruch auf höhere Renten zusteht, ist die rechtliche Umsetzung der Initiative umstritten. Laut Initiativtext handelt es sich bei der 13. AHV-Rente um einen «Zuschlag». In der Logik des AHVG bleibt damit die eigentliche AHV-Rente unberührt. Sie wird durch eine Zahlung ergänzt, die den Übergangsbestimmungen der letzten AHV-Reform ähnlich ist. Dies hat zur Folge, dass sich die Bezugsbasis für die Bestimmung der Grenzbeträge im BVG nicht verändert.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 12.

Neuerungen bei der Invalidenversicherung (IV)

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrads mittels Vergleichs des effektiven Einkommens vor und nach der Invalidität muss für Versicherte ohne Erwerbseinkommen ein solches angenommen werden (Einkommen, das diese Person in ihrer Situation gemäss BFS-Erhebung erlangen könnte). Um die schwerere Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt besser berücksichtigen zu können, werden seit dem 1. Januar 2024 die hypothetischen Einkommen gemäss Lohnerhebungsdaten des BFS mit einer pauschalen Reduktion von 10% berücksichtigt (Änderung der IVV). Dadurch lässt sich ein tieferer Invaliditätsgrad mit tieferer oder gar keiner Rente vermeiden (Vermeidung der Annahme eines zu hohen hypothetischen Einkommens). Entsprechende bereits laufende Renten müssen die IV-Stellen innert drei Jahren revidieren. Zudem wollte der Ständerat vom Bundesrat bis Ende

2023 einen Entschuldungsplan für die IV. Diese ist bei der AHV mit über CHF 10,3 Mia. verschuldet. Die im Ständerat eingereichte Motion 22.4256 «Entschuldung der Invalidenversicherung. Rückzahlung des Darlehens an die AHV» ist im Mai 2023 vom Nationalrat angenommen und an den Bundesrat überwiesen worden. Sie verlangt, dass die IV-Schulden getilgt oder aber durch den Bund übernommen werden. Weiter fordert Inclusion Handicap bei der Umsetzung der Initiative für eine 13. AHV-Rente auch eine solche für IV-Rentner.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 13; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 11f.; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 11; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 8; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 8.

Erhöhung der Ergänzungsleistungen (EL)

Bei den Ergänzungsleistungen und den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ist der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs per 1. Januar 2023 angepasst worden. Für Alleinstehende stieg er von CHF 19'610 auf CHF 20'100 pro Jahr (monatliche Erhöhung um rund CHF 40), für Ehepaare von CHF 29'415 auf CHF 30'150 (monatliche Erhöhung um rund CHF 60) und für Kinder über 11 Jahre auf CHF 10'515 und CHF 7'380 für Kinder unter 11 Jahren. Zudem stiegen die bei den EL angerechneten Höchstbeträge für die Miete um 7,1% (Berücksichtigung des Anstiegs der Energiepreise).

→ Zu den Überbrückungsleistungen siehe Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 22f.

Bezugszeitpunkt für Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule erhöht: Sowohl Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 16 Abs. 1 FZV) als auch Säule 3a-Einrichtungen (Art. 3 Abs. 1 BVV 3) dürfen die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters 65/65 ausrichten, weshalb neu der frühestmögliche Bezug auch für Frauen erst mit 60 Jahren möglich ist. Bezieht eine EL-Bezügerin bloss eine Teilrente der IV, dürfen deshalb Kapitalsummen aus der 2. und 3. Säule ab 2024 bei Frauen mit Jahrgang 1965 und jünger erst ab Vollendung des 60. Altersjahres angerechnet werden (und nicht mehr bereits mit 59 wie bisher).

→ Zur Stabilisierung der AHV («AHV 21»), S. 8.

Als Folge des Inkrafttretens der Reform «AHV 21» auf den 1. Januar 2024 wird auch der frühestmögliche

Berufliche Vorsorge

Gesetzesanpassungen/ Anpassung der Grenzbeträge für 2024

In der obligatorischen beruflichen Vorsorge betragen der Koordinationsabzug weiterhin CHF 25'725 und die Eintrittsschwelle CHF 22'050. Ebenso bleibt der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei CHF 7'056 für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, resp. bei CHF 35'280 für Personen ohne 2. Säule.

Sicherheitsfonds BVG: Beitragssätze für 2024

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat die Beitragssätze für das Bemessungsjahr 2024 gemäss Antrag des Stiftungsrates genehmigt.

Der Beitragssatz für die Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur beträgt neu 0,13% (2023: 0,12%). Der Beitragssatz für die Insolvenzen und anderen Leistungen bleibt bei 0,002%. Die Beiträge werden Ende Juni 2025 fällig. Beitragspflichtig sind alle dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellten Pensionskassen.

Mindestzinssatz 2024

Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge (BVG) wird von 1% auf 1,25% erhöht. Der Mindestzinssatz betrifft nur die Guthaben der obligatorischen 2. Säule. Ansonsten steht es den PK frei, eine andere Verzinsung festzulegen.

Die Grenzbeträge werden wie folgt festgelegt:

In CHF	2023	2024
Mindestjahreslohn $\frac{3}{4} * 29'400$	22'050	22'050
Koordinationsabzug $\frac{7}{8} * 29'400$	25'725	25'725
Obere Limite des Jahreslohns	88'200	88'200
Maximaler koordinierter Lohn	62'475	62'475
Minimaler koordinierter Lohn	3'675	3'675
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	882'000
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bei Unterstellung 2. Säule	7'056	7'056
Maximal erlaubter Steuerabzug der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ohne Unterstellung 2. Säule	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 35'280	20% des Erwerbseinkommens, höchstens 35'280

Beiträge arbeitsloser Personen

Die Beiträge an die BVG-Versicherung auf dem versicherten Tageslohn betragen 0,25%.

2.Säule, die im Jahr 2020 erstmals ausgerichtet wurden, an die Preisentwicklung angepasst (Erhöhung um 6%).

Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2024

Auf den 1. Januar 2024 wurden sämtliche Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen

Rentenbeginn	Anpassung per 1.1.2024	Letzte Anpassung
1985 – 2019	keine	1.1.2023
2020	6,0%	keine
2021 – 2023	keine	keine

Aspekte der Durchführung der beruflichen Vorsorge

Reform der beruflichen Vorsorge («BVG 21»)

Der BVG-Umwandlungssatz sinkt gemäss der Reformvorlage von 6,8% auf 6%. Die Eintrittsschwelle wird von CHF 22'050 auf CHF 19'845 gesenkt und der Koordinationsabzug von CHF 25'725 auf 20% des AHV-Lohns (max. CHF 17'640) reduziert. Dadurch wird die Vorsorge im Tieflohnbereich und für Teilzeitbeschäftigte verbessert. Weiter betragen die Altersgutschriften (in % koordinierter Lohn) neu (25/35/45/55): 9%/9%/14%/14% (bisher: 7%/10%/15%/18%). Zur Kompensation der Senkung des Umwandlungssatzes werden Ausgleichsmassnahmen in Form von monatlichen Rentenzuschlägen eingeführt. Diese kommen jedoch nur den ersten 15 Jahrgängen zu und betragen maximal CHF 200/150/100. Der Rentenzuschlag ist abhängig vom Vorsorgeguthaben: einen vollen Zuschlag erhalten Rentnerinnen und Rentner mit einem Vorsorgeguthaben von bis zu CHF 220'500 (2023), keinen Zuschlag solche mit einem Vorsorgeguthaben von mehr als CHF 441'000 (2023); dazwischen wird ein reduzierter Zuschlag gewährt. Finanziert werden die Rentenzuschläge teilweise durch einen Beitrag an den Sicherheitsfonds von 0,24% eines erweiterten koordinierten Lohnes.

Dadurch werden alle Vorsorgeeinrichtungen (bzw. deren Versicherte und Arbeitgeber) belastet, insbesondere auch solche, welche ihre versicherungstechnischen Parameter wie den Umwandlungssatz in der Vergangenheit angepasst haben. Dafür werden die Zuschüsse für ungünstige Altersstruktur aufgehoben (Beitrag 2024: 0,13% koordinierter Lohn). Glücklicherweise wurde der ständerätliche Vorschlag verworfen, Vorsorgeeinrichtungen zu verpflichten, einen Einkauf (Art. 79b BVG) bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen zu ermöglichen. Es wurde das Referendum ergriffen.

Die Abstimmung über die Vorlage wird im Herbst 2024 stattfinden (Inkrafttreten sehr wahrscheinlich am 1. Januar 2026).

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 16.

Auswirkungen der AHV auf den schrittweisen Altersrücktritt in der beruflichen Vorsorge

Die Reform «AHV 21» bringt per 1. Januar 2024 auch Änderungen in der beruflichen Vorsorge. Das gesetzliche Referenzalter ist für 1. und 2. Säule identisch, wobei das Reglement der Vorsorgeeinrichtung ein tieferes (nicht unter 58 Jahre) oder ein höheres (nicht über 70 Jahre) festlegen kann. Neu kann die versicherte Person die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen, wobei die Vorsorgeeinrichtung mehr als drei Schritte ermöglichen kann. Allerdings darf der Anteil der vor dem reglementarischen Referenzalter bezogenen Altersleistung den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen. Wird die Altersleistung jedoch als Kapital bezogen, ist der Teilbezug in max. drei Schritten zulässig, auch wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen betroffen sind (siehe Art. 13a und 13b BVG).

Zudem soll sich gemäss dem neuen Art. 60b^{bis} BVV 2 (Entwurf) bei Personen, die bereits eine Altersleistung von einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, bei einem Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung der maximal mögliche Einkaufsbetrag um den Betrag des Guthabens reduzieren, das der bereits bezogenen Altersleistung entspricht. Diese Regelung entspricht einer bereits geltenden Praxis (vgl. BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 91, Rz. 527). Dadurch soll verhindert werden, dass sich Personen, die bereits eine Altersleistung beziehen, durch Einkäufe noch einmal steuerbegünstigt eine zweite Vorsorge aufbauen können.

→ Zu den Umsetzungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen: ASIP-Fachmitteilung Nr. 133: Umsetzung

der AHV-Reform – Auswirkungen auf die Pensionskassen.

Neu kann der Bezug von Freizügigkeitsguthaben (Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten) nicht mehr aufgeschoben werden, sondern muss mit Erreichen des Referenzalters, also mit 65 Jahren, bezogen werden (Art. 16 Abs. 1 FZV). Ein Aufschub kann nur von einer Person in Anspruch genommen werden, die weiterhin erwerbstätig bleibt (kein Mindestpensum vorgesehen). Die neue Regelung entspricht jener in der 3. Säule. Allerdings gibt es eine Übergangsfrist von 5 Jahren: Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind und ihre Altersleistungen in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistung bis zum 31. Dezember 2029 (maximal 5 Jahre nach Erreichen des Referenzalters) aufschieben, so dass ab dem 1. Januar 2030 kein aufgeschobener Bezug von Freizügigkeitsleistungen ohne Erwerbstätigkeit mehr möglich sein wird. Diese Neuerung lehnt der ASIP ebenso ab wie deren Konsequenz, dass die versicherte Person den Nachweis der Erwerbstätigkeit erbringen muss, wenn sie den Leistungsbezug höchstens 5 Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben will. Nach wie vor möglich ist jedoch der Bezug frühestens 5 Jahre vor Erreichen des Referenzalters.

→ Siehe oben «Stabilisierung der AHV (AHV 21)», S. 8.

Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Am 1. Januar 2024 ist die Gesetzesänderung zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule (inkl. Ausführungsbestimmungen) in Kraft getreten. Ziele sind die Stärkung und Modernisierung der Aufsichtstätigkeit der

Durchführungsstellen der 1. Säule (AHV, Ergänzungsleistungen, Erwerbsersatzordnung und Familienzulagen in der Landwirtschaft) durch Einführung eines Risiko- und Qualitätsmanagements sowie eines internen Kontrollsystems sowie die Präzisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde. In der 2. Säule werden die Aufgaben der Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge sowie die Voraussetzungen für die Übernahme von Rentnerbeständen präzisiert.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 16.

Parlamentarische Initiative «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»

Der ASIP begrüsst die Parlamentarische Initiative 19.456 «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen» vom 20. Juni 2019. Die Initiative will Art. 89a Abs. 8 ZGB – unter besonderer Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen in der Gesellschaft und der beruflichen Vorsorge – dahingehend ergänzen, dass Wohlfahrtsfonds im Rahmen ihrer Zwecksetzung auch Leistungen zur Prävention bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit (und nicht nur in Notlagen einzelner Destinatäre) bzw. bei Alter, Tod und Invalidität ausrichten können. Der ASIP begrüsst diese Ergänzung, weil dadurch die bereits geltende rechtliche Praxis nun gesetzlich festgeschrieben wird, wonach Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Zudem unterstützt der ASIP den Zweck, dass neu finanzielle Leistungen in Notlagen erbracht werden können bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung (Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit, berufliche Umorientierungen oder finanzielle Beteiligung an der Ausbildung von Kindern von

Mitarbeitenden [z.B. im Tieflohnsegment]) oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Leistungen für die familienergänzende Kinderbetreuung, für den Schulunterricht von Kindern, für den Elternurlaub). Die von Wohlfahrtsfonds ausgerichteten Leistungen zur Vorbeugung sind zentral: zur Gesundheitsförderung (z.B. Finanzierung einer externen Anlaufstelle oder eines Case Managements, Leistungen zur Förderung regelmässiger gesundheitlicher Aktivitäten, gesunder Ernährung oder von Impfkampagnen) und zur Prävention allgemein (z.B. Leistungen bei Entlassungen [Finanzierung von Outplacement-Massnahmen, Umschulungen oder Weiterbildungen], Leistungen zur Finanzierung einer externen Anlaufstelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit finanziellen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen oder eines Case Managements bei gesundheitlich bedingten Ausfällen von längerer Dauer bzw. eines finanziellen Beitrags an Krankenkassenprämien, z.B. für Tieflohnerinnen und Tieflohner). Wichtig dabei ist, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen weder ihre Steuerbefreiung gemäss Art. 80 BVG verlieren noch in eine Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen umqualifiziert werden, wenn sie für die neu eingeführten Leistungen Richtlinien oder gar ein Reglement erlassen. Dadurch wird die sozialpolitisch unbefriedigende Situation etwas gemildert. Gegenwärtig sind nämlich nicht alle in Art. 89a Abs. 4 ZGB neu eingeführten Leistungen von einer AHV-Beitragspflicht befreit, sondern lediglich die vom Bundesrat gestützt auf Art. 5 Abs. 4 AHVG bestimmten Leistungen wie ausserordentliche Unterstützungsleistungen zur Linderung einer finanziellen Notlage von Arbeitnehmenden (Art. 8 quater AHVV), die Übernahme von medizinischen Leistungen, die nicht von der Krankenversicherung vergütet werden (Art. 8 lit. d AHVV), und Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen (Art. 8 ter AHVV). Die Initiative wurde in der Frühjahrssession 2024 einstimmig durch den Nationalrat angenommen und geht nun in den Ständerat.

Ausbau von «BVG Exchange»

Seit 2012 können Vorsorgeeinrichtungen auf der Plattform «BVG Exchange» (<https://exchange.aeis.ch/exchange-frontend/#/platform-home>) Daten zu Freizügigkeitsleistungen austauschen. Die Nutzung ist einfach und kostenlos. Der Datenaustausch erfolgt automatisch, schnell, sicher und fehlerfrei. Zudem wird das Angebot stetig ausgebaut, z.B. mit der Durchführung sog. Wiederanschlusskontrollen. Ziel ist es, dereinst alle Austrittsdaten und Freizügigkeitsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen über diese Plattform austauschen zu können. Zurzeit wird die Plattform von über 340 von insgesamt rund 1'350 Vorsorgeeinrichtungen in der Schweiz genutzt.

Vorstoss zur Abschaffung der Alterskinderrenten

Aufgrund der Motion 24.3004 «Abschaffung der Alterskinderrenten und gleichzeitige Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten» sollen Altersrentnerinnen und -rentner künftig keine Alterskinderrenten in der AHV und der beruflichen Vorsorge mehr für ihre Kinder erhalten. Stattdessen sollen die Ergänzungsleistungen für Eltern mit Unterhaltspflichten erhöht werden. Der Nationalrat hat die Motion in der Frühjahrssession 2024 angenommen. Das Geschäft geht nun in den Ständerat.

Vorstoss zur besseren Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben

Mit der Motion 23.3604 «Bessere Absicherung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben» soll die bisherige Limite der konkursrechtlichen Privilegierung von Freizügigkeits- und Säule-3a-Guthaben bei Bankenkursen von CHF 100'000 aufgehoben werden. Des Weiteren wird eine schnellere Auszahlung der Gelder an die Stiftungen und damit die Versicherungsnehmer gefordert. Nach dem Ständerat hat in der Frühjahrssession 2024 auch der Nationalrat die Motion angenommen.

Vorstoss zum Einkauf in Säule 3a

Künftig soll es möglich sein, Beitragslücken in der Säule 3a durch nachträgliche Einkäufe zu schliessen. Dadurch könnten die Steuereinnahmen um bis zu CHF 600 Mio. sinken. Die Vernehmlassung zur entsprechenden Verordnungsänderung dauerte bis zum 6. März 2024. Der ASIP unterstützt zwar das Ziel der Motion 19.3702 «Einkauf in die Säule 3a ermöglichen», der dritten Säule eine höhere Bedeutung zu verleihen und sie zu fördern. Er lehnt aber den bundesrätlichen Vorentwurf ab und beantragt, denselben gemäss dem von der Bundesversammlung verabschiedeten Modell der genannten Motion zu überarbeiten. Dabei soll die Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a insbesondere auch jenen Personen zugutekommen, die in den Jahren, für die der Einkauf beansprucht wird, keine AHV-pflichtige Tätigkeit ausgeübt haben (z.B. Personen, die ein langes Studium absolviert haben, oder Eltern, die nach der Geburt ihrer Kinder für ein paar Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind). Des Weiteren soll die Möglichkeit von Einkäufen auf eine Frist von jeweils 5 Jahren und einen Maximalbetrag von heute je CHF 37'531 unter Ermittlung der maximal einkaufbaren Summe anhand der Tabellen des BSV begrenzt werden. Ausserdem soll auf eine zeitliche Beschränkung der Einkaufsjahre in die Vergangenheit verzichtet werden.

Beitragspflicht bei der Radio- und Fernsehgebühr

Die Vernehmlassung zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV) dauerte bis 1. Februar 2024.

Dass ab dem 1. Januar 2027 Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 1'200'000 (nArt. 67b Abs. 1 RTVV) keine Empfangsgebühr zu entrichten haben werden, bedeutet für viele Vorsorgeeinrichtungen keine finanzielle Erleichterung. Vielmehr werden aufgrund der teilweisen Unterstellung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter die

Beitragspflicht nach RTVG Vorsorgegelder der Schweizer Bevölkerung zweckentfremdet, was nicht nur zu einer faktischen Doppelentrichtung führt, sondern auch sozialpolitisch untragbar ist. Da es sich bei Vorsorgeeinrichtungen um keine gewinnorientierten Unternehmen, sondern um Einrichtungen des schweizerischen Sozialversicherungssystems handelt und eine Doppelbesteuerung der Privatpersonen, d.h. der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner vermieden werden soll, fordert der ASIP die Befreiung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der RTVG-Abgabe.

→ Zur in der Frühjahrssession 2024 abgelehnten Motion 22.3123/15.03.2022 «Die Radio- und Fernsehgebühren belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht»: Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 17.

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG): Einführung einer neuen Kategorie von Fonds

Am 1. März 2024 sind das revidierte Kollektivanlagengesetz (KAG) und die angepasste Kollektivanlagenverordnung (KKV) in Kraft getreten, wodurch die rechtlichen Grundlagen für den Limited Qualified Investor Fund (L-QIF) geschaffen wurden.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 21; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 24; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Verbesserungen für Anlagestiftungen durch Mehrwertsteuerrevision

Am 16. Juni 2023 hat das Parlament die Teilrevision des MWST-Gesetzes verabschiedet. Neu werden neben weiteren Änderungen eine Steuerausnahme für das Anbieten von Anlagegruppen von Anlagestiftungen und die Verwaltung dieser Anlagegruppen nach BVG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren (Depotbanken und deren Beauftragte,

d.h. natürliche oder juristische Personen, denen die Anlagestiftungen Aufgaben delegieren können), als Ausnahmebestimmung in Art. 21 Abs. 2 Ziff 19 lit. g MWSTG aufgenommen. Dadurch wird die mehrwertsteuerliche Privilegierung der kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG gegenüber den Anlagestiftungen aufgehoben, was Anlagelösungen über eine Anlagestiftung attraktiver macht. Die Änderungen werden voraussichtlich per 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Neue Stimm- und Offenlegungspflichten der Vorsorgeeinrichtungen

Mit dem Hauptteil der Aktienrechtsrevision sind auf 1. Januar 2023 die Art. 71a und 71b BVG und Art. 84b ZGB in Kraft getreten (Integration der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften [VegüV] in Art. 71a und 71b BVG). Neu umfasst die Stimmpflicht der Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 71a BVG weitere Traktanden, z.B. die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entscheidungen über Mittelabflüsse oder die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats. Weiter genügt es gemäss dem neuen Art. 65a Abs. 3 BVG, dass die Vorsorgeeinrichtung in der Lage ist, Informationen über die Grundsätze zur Ausübung der Stimmpflicht abgeben zu können. Das oberste Organ muss folglich den Versicherten das betreffende Reglement nicht automatisch zukommen lassen. Zudem muss das oberste Organ gemäss dem neuen für alle Vorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform der Stiftung geltenden Art. 84b ZGB der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen i.S. von Art. 734a Abs. 2 OR (z.B. Sitzungsgelder) gesondert bekannt geben. Diese Offenlegungspflicht gilt nur gegenüber der Aufsichtsbehörde, und es ist somit davon auszugehen, dass eine Mitteilung an die Aufsichtsbehörde genügt.

→ Siehe ASIP-Fachmitteilungen Nr. 129: Verschiedene Informationen und Nr. 98: ASIP-Empfehlungen

zur Umsetzung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen (VegüV) und Umsetzungshilfe (Muster); Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 17f.; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 18; Sozialpolitische Rundschau 2014, S. 14.

Anpassung des Vorsorgemodells der Pensionskasse CS an dasjenige der Pensionskasse UBS

Nach Abschluss der Integration der Credit Suisse per 1. Januar 2027 wird die Pensionskasse der Credit Suisse ihr Vorsorgemodell an jenes der Pensionskasse der UBS anpassen. Die Rentnerinnen und Rentner der Pensionskasse der Credit Suisse bleiben weiterhin bei der Pensionskasse der Credit Suisse versichert (gesetzlicher Schutz ihrer laufenden Renten). Die Anpassung des Vorsorgemodells führt aber für die Mehrheit der bei der Pensionskasse der Credit Suisse in der Schweiz versicherten Mitarbeitenden zu einer Verbesserung der Pensionskassenleistungen (mehrheitlich höhere Arbeitgebersparbeiträge und Möglichkeit des Rentenbezugs auf dem gesamten Altersguthaben). Da CS-Mitarbeitende, die näher bei der Pensionierung stehen, von den Plananpassungen – aufgrund der leicht tieferen Umwandlungssätze – negativ betroffen wären, wurden für diejenigen CS-Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2026 älter als 50 Jahre alt sind, Übergangsmassnahmen definiert. Ob die beiden Pensionskassen später zusammengeführt werden sollen, wurde noch nicht entschieden. Vorgesehen ist jedoch die Schliessung des 1e-Kapitalsparplans der Pensionskasse CS ab 1. Januar 2027 für neue Beiträge, wobei das bestehende Kapital investiert bleibt (Möglichkeit eines Wechsels der Anlagestrategie).

Neues Erbrecht: Klärungen im Verhältnis zur Säule 3a

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Erbrecht in Kraft getreten. Neu wird das Verhältnis zum Erbrecht hinsichtlich der Leistungen aus der Säule 3a geklärt.

Das Gesetz legt ausdrücklich fest, dass das Guthaben aus der Säule 3a nicht zur Erbmasse (Nachlass) gehört, und es wird die Gleichbehandlung aller Säule 3a-Vorsorgeguthaben explizit festgehalten, d.h. sowohl derjenigen bei Lebensversicherungen (Policen) als auch derjenigen bei Bankstiftungen (Konten). Dabei wird zwar die Begünstigungsordnung durch die BVV 3 geregelt. Gleichwohl werden gemäss dem neuen Art. 476 ZGB Ansprüche aus der Säule 3a bei der Berechnung des Pflichtteils zum Vermögen des Erblassers hinzugerechnet (3a-Policen wie bisher zu ihrem Rückkaufswert [Art. 78 VVG] im Zeitpunkt des Todes des Erblassers). Zudem wird neu ein direktes Forderungsrecht des Begünstigten gegenüber der Säule-3a-Stiftung im Gesetz statuiert (Art. 82 Abs. 4 BVG), und es werden die anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a neu auf Gesetzesebene geregelt (Art. 82 Abs. 1 BVG).

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 18; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 23; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 16; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 15f.

Motion 21.4142 «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan»

In der Herbstsession 2023 hat der Nationalrat – nach dem Ständerat – die Motion «Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan» angenommen. Das Freizügigkeitsgesetz (FZG) soll dahingehend geändert werden, dass beim Stellenwechsel von einem Arbeitgeber mit einem 1e-Vorsorgeplan zu einem Arbeitgeber ohne 1e-Vorsorgeplan ein zwangsweiser Verlust auf der Freizügigkeitsleistung verhindert werden kann. Durch eine Änderung des FZG sollte der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer die Möglichkeit geboten werden, bei Austritt aus einem 1e-Vorsorgeplan das entsprechende Vorsorgeguthaben bis zu zwei Jahren auf einer Freizügigkeitseinrichtung zu belassen. Damit könnte ein im Austrittszeitpunkt aus der Pensionskasse des alten

Arbeitgebers realisierter Verlust durch Einbringen in eine Anlagestrategie mit ähnlichem Aktienanteil bei einer Freizügigkeitseinrichtung bei steigenden Kursen wieder wettgemacht werden. In der Folge könnte die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während zwei Jahren selbst den Verkaufszeitpunkt des eigenen Vorsorgeguthabens und dessen Einbringung in die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers bestimmen.

Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz

Am 1. September 2023 sind das totalrevidierte Datenschutzgesetz (revDSG), die revidierte Datenschutzverordnung (revDSV) und die revidierte Verordnung über Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) in Kraft getreten, und zwar ohne Übergangsfrist. Gleichzeitig wurde Art. 85a BVG angepasst (Streichung des Begriffs «Persönlichkeitsprofile» und Ergänzung um einen neuen Abs. 2). Zudem wird der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) neu nicht mehr vom Bundesrat, sondern vom Parlament gewählt. Wichtig ist, dass die BVG-Aufbewahrungspflichten dem «Recht auf Löschung» gemäss revDSG vorgehen. Zu den Mitteilungen Nr. 01/2023 der OAK BV betreffend die Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit Inkrafttreten des revDSG siehe nachfolgend.

→ Siehe auch ASIP-Fachmitteilungen Nr. 130: Neues Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), Nr. 131: Wegleitung zur Umsetzung des neuen DSG, Nr. 131A-131G: Weitere Unterlagen zur DSG-Umsetzung, Nr. 134: Pensionskassen und Broker gemäss revDSG; Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 19; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 21; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 19f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 14; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 12; Sozialpolitische Rundschau 2017, S. 14.

Aktivitäten der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV)

Per 1. Januar 2024 hat die OAK BV die Weisungen Nr. 01/2024 «Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 52e Abs. 1^{bis} BVG sowie Bestätigung gemäss Art. 1a BVV 2 (Einhaltung der Grundsätze der beruflichen Vorsorge)» erlassen. Darin werden die gesetzlichen Vorschriften zu den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) präzisiert und Vorgaben für die Prüfung und Bestätigung dieser Grundsätze durch die Experten für berufliche Vorsorge gemacht. Wichtigster Aspekt ist die Anpassung bzw. Ergänzung der Anschlussverträge von Vorsorgeeinrichtungen, welche mit einem Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbenden eine rein überobligatorische Vorsorge durchführen. Künftig müssen Anschlussverträge ausdrücklich festhalten, dass der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende mit Unterzeichnung des Anschlussvertrags bestätigt, dass er die in dieser Vorsorgeeinrichtung versicherten Lohn- bzw. Einkommensbestandteile in keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert hat. Kann der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende dies nicht bestätigen bzw. sind gleiche Lohn- oder Einkommensbestandteile auch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert, muss er im Anschlussvertrag verpflichtet werden, der Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung durch einen Experten für berufliche Vorsorge über die Angemessenheit seiner gesamten Vorsorge einzureichen. Dabei gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr für neue Anschlussverträge und drei Jahre für bereits bestehende Anschlussverträge.

Am 20. Juni 2023 wurden die Weisungen Nr. 03/2014 «Erhebung von Fachrichtlinien der SKPE zum Mindeststandard» geändert, indem die revidierte Fachrichtlinie FRP 7 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) zum Mindeststandard

erhoben wurde. Die revidierte FRP 7 regelt die Aufgaben und Pflichten der Experten bei der gesetzlichen Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen im Wettbewerb. Sie gilt für alle Abschlüsse ab dem 1. Januar 2024.

Im Weiteren sind am 1. Januar 2023 die revidierten Weisungen Nr. 01/2012 «Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge» in Kraft getreten (Aktualisierung des FAQ zur Unterschriftenregelung und Offenlegung in der Jahresrechnung).

Am 31. August 2023 hat die OAK BV zudem die Mitteilungen Nr. 01/2023 «Neues Datenschutzgesetz – Einordnung der Experten für berufliche Vorsorge» erlassen, worin sie die Experten für berufliche Vorsorge als private Personen nach Art. 2 Abs. 1 lit. a DSGVO betrachtet. Am 25. September 2023 folgte der Erlass der Mitteilungen Nr. 02/2023 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2», welche die gleichnamigen Mitteilungen Nr. 01/2021 vom 30. März 2021 ersetzen. Als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt jede Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten, die höher ist als der im Bericht zur finanziellen Lage der OAK BV publizierte gewichtete Durchschnitt der technischen Zinssätze der Vorsorgeeinrichtungen ohne Staatsgarantie und ohne Vollversicherungslösung (jährlich im Mai im Bericht zur finanziellen Lage von der OAK BV publiziert), gerundet auf ein Viertelprozent. Noch nicht als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV 2 gilt in jedem Fall der vom Bundesrat beschlossene BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 12 BVV 2. Die Mitteilungen Nr. 02/2023 werden von verschiedenen Verbänden (ASIP, inter-pension, PK-Netz, SKPE) kritisiert. Nicht abschliessend geklärt ist auch die Rechtsverbindlichkeit einer OAK-Mitteilung.

Im Weiteren hat die OAK BV alle betroffenen Kreise zur Anhörung zum Mitteilungsentwurf «Übertragung

von Vorsorgeguthaben von einer Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung» eingeladen. Sie dauerte bis zum 19. Januar 2024. Dabei hat der ASIP sich für Präzisierungen ausgesprochen (Hinweis auf mangelnde Kapitalgarantie, keine Teilliquidation, Übertragung nur nach vollem Einkauf in die reglementarischen Leistungen, basierend auf dem neu in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung Basiskasse versicherten Lohn, und Wahlmöglichkeiten beim Transfer auf einen 1e-Plan).

Witwenrente trotz kurzer Ehe: Bundesgerichtsurteil 9C_655/2021 vom 3. Februar 2023

Das Vorsorgereglement kann bei unverheirateten Paaren für den Erwerb eines Anspruchs auf eine Lebenspartnerrente höhere Anforderungen (Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt) stellen als

bei Ehegatten für den Erwerb eines Anspruchs auf eine Ehegattenrente, ohne das Rechtsgleichheitsgebot zu verletzen.

Sozialhilfe (Rückerstattung): bedingte Zulässigkeit der Anweisung zu Vorbezug von Freizügigkeitskapital: Bundesgerichtsurteil 8C_333/2023 vom 1. Februar 2024 (5-er Besetzung)

Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Verpflichtung zur vorzeitigen Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben mit 60 Jahren zwecks Vermeidung einer Sozialhilfeabhängigkeit nicht immer zulässig ist, da es dem vorsorgerechtlichen Zweck dieser Guthaben widerspricht, wenn sie beim Erreichen der Altersgrenze für den Vorbezug der AHV-Rente mit 63 Jahren bereits aufgebraucht sind.

Weitere Themen

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Am 1. Januar 2024 ist das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zusammen mit der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft getreten, allerdings mit Übergangsfristen in verschiedenen Bereichen. Das revidierte Gesetz verfolgt mehrere Ziele: Erstens die Stärkung des Versichertenschutzes, der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationsfähigkeit des Versicherungsstandortes Schweiz mittels Aufsichtserleichterungen bei Erfüllen von Mindestanforderungen, zweitens die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zum Vermittlerrecht und drittens die Verbesserung des Sanierungsrechts und Verankerung des bisher durch die FINMA geregelten Swiss Solvency Tests (SST), der die Kapitalisierung eines Versicherungsunternehmens beurteilt, in der AVO.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 21; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 23; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 23f.; Sozialpolitische Rundschau 2019, S. 15-17; Sozialpolitische Rundschau 2018, S. 16.

Verbesserte Absicherung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Damit die Auffangeinrichtung BVG für weitere vier Jahre die Vorsorgeguthaben aus dem Freizügigkeitsbereich bis zum Betrag von CHF 10 Mia. zinslos und unentgeltlich bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Rahmen der zentralen Tresorerie des Bundes (Bundestresorerie) anlegen kann, wenn der aktuelle Deckungsgrad der Auffangeinrichtung im Freizügigkeitsbereich unter 105% fällt, ist die Verlängerung von Art. 60b BVG nach den Schlussabstimmungen des Parlaments am 16. Juni 2023 unmittelbar in Kraft getreten. Die Verlängerung läuft bis 25. September 2027.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 21f.; Sozialpolitische Rundschau 2020, S. 17.

Revidierte Grundbuchverordnung

Am 1. Januar 2023 ist die revidierte Grundbuchverordnung (GBV) zusammen mit den Art. 949b und 949c ZGB in Kraft getreten. Art. 949b ZGB verpflichtet die Grundbuchämter zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer bei der Identifizierung von Personen, wodurch eine berechnete Behörde künftig zweifelsfrei feststellen kann, ob eine bestimmte Person im Grundbuch eingetragen ist und über welche Rechte sie verfügt (Führung der AHV-Nummer ausschliesslich im Personenidentifikationsregister). Weiter werden Zweck, Funktionsweise und Benutzungsberechtigung der landesweiten Grundstücksuche für Behörden geregelt (Art. 949c ZGB). Der Bund betreibt neu einen nationalen Grundstücksuchdienst, der anfangs 2024 seinen Dienst für Behörden aufgenommen hat. Der Suchdienst führt keine eigenen Grundbuchdaten, sondern nimmt bloss Suchanfragen von berechtigten Behörden entgegen, leitet diese über einen verschlüsselten Kanal an die kantonalen Grundbuchsysteme weiter und teilt den anfragenden Behörden die Suchresultate mit. Die beiden Änderungen des ZGB sind Teil einer Vorlage zur Modernisierung des Grundbuches, dessen erster Teil (Art. 949d ZGB) bereits seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist und klarstellt, dass diejenigen Kantone, die das Grundbuch mittels Informatik führen, bestimmte Aufgaben an private Aufgabenträger übertragen können.

Neue Ansprüche bei der Mutterschaftsentschädigung (EO)

Die AHV/IV/EO/ALV-Beitragssätze bleiben per 1. Januar 2024 für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unverändert bei 10,6% (je 5,3% für beide). Die Mindestbeiträge der Selbstständigerwerbenden für AHV/IV/EO bleiben bei 5,371% und der maximale Beitrag für AHV/IV/EO bei 10,0%. Für Erwerbstätige in der freiwilligen AHV/IV bleibt der Beitragssatz bei 10,6%. Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt CHF 514 und der AHV/IV/EO-Höchstbeitrag CHF 25'700. Bei einem Jahreseinkommen der Selbstständigerwerbenden von unter CHF 9'800 wird der Mindestbeitrag von CHF 514 erhoben.

Seit dem 1. Januar 2023 haben erwerbstätige Adoptiveltern Anspruch auf einen über die EO finanzierten zweiwöchigen Adoptionsurlaub, wenn das Kind unter vier Jahre alt ist. Zudem steht seit dem 1. Januar 2024 dem erwerbstätigen hinterbliebenen Elternteil beim Tod des andern Elternteils innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt ein Anspruch auf einen längeren Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub zu. Der Vater des Kindes erhält einen 14-wöchigen Urlaub, und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub für den anderen Elternteil. Der

Mutter steht im Falle des Todes des Vaters innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes ein Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub zu. Diese Regelungen gelten ebenfalls für die Ehefrau der Mutter bei gleichgeschlechtlichen Paaren (Änderung des Erwerbsersatzgesetzes [EOG]). Zudem hat der Bundesrat eine weitere Vorlage zur Änderung des EOG in die Vernehmlassung geschickt, deren Ziel es ist, die Leistungen zu vereinheitlichen und an die gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Finanziert werden die vorgeschlagenen Änderungen aus den derzeitigen Mitteln der EO. Die Vernehmlassung dauerte bis 12. April 2024.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 22.

Einführung eines vollen Lastenausgleichs (Änderung des Familienzulagengesetzes)

In der Frühjahrssession 2024 hat das Parlament die Änderung des Familienzulagengesetzes angenommen. Dadurch werden alle Kantone verpflichtet, innerhalb einer dreijährigen Frist den vollen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen einzuführen. Je nach Branche sind die Beitragssätze für die Familienzulagen unterschiedlich hoch.

Gesundheitswesen: Kranken- und Unfallversicherung

Dauerbaustelle Krankenversicherung

Das Gesundheitswesen bleibt eine politische Dauerbaustelle. Per 1. Januar 2024 wurden die Krankenkassenprämien um durchschnittlich 9,7% erhöht. Weiter wurden die bundesrätlichen Massnahmen aus dem 1. Kostendämpfungspaket auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt (Einführung eines Kostenmonitorings in den Tarifverträgen und Präzisierung des

Rechts der Apotheker auf Abgabe preisgünstiger Arzneimittel).

Am 9. Juni 2024 findet die Volksabstimmung zur Prämien-Entlastungs-Initiative und zur Kostenbremse-Initiative statt.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 23; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 25.

Obligatorische Unfallversicherung

Versicherter Verdienst: Obergrenze per 1. Januar 2024

Der maximalversicherte Verdienst in der Unfallversicherung beträgt weiterhin CHF 148'200. Diese Obergrenze ist auch für die Festsetzung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie für die Höhe des Taggelds der IV massgebend.

Im Dezember 2023 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Unfallversicherungsgeset-

zes (UVG) abgeschlossen. Mit dieser Änderung soll die Ausrichtung von Taggeldern der Unfallversicherung auch dann sichergestellt werden, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf Rückfälle nach oder Spätfolgen von einer Verletzung zurückzuführen ist, welche die versicherte Person als Jugendliche oder Jugendlerner erlitten hat, als sie noch nicht UVG-versichert war.

Militärversicherung (MV)

Der maximal versicherte Lohn der MV beträgt CHF 159'502 pro Jahr.

Arbeitslosenversicherung (ALV) ohne Solidaritätsprozent

Die Beiträge an die ALV bleiben für Löhne bis zu einer jährlichen Höchstgrenze von CHF 148'200 unverändert bei 2,2% (je 1,1% für Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Dabei ist das sog. Solidaritätsprozent in der ALV per 1. Januar 2023 weggefallen. Dieses wurde seit 2011 auf Lohnbestandteilen über CHF 148'200 als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben.

Ende November 2023 hat der Bundesrat die Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) verabschiedet. Diese umfasst sowohl formelle als auch materielle Anpassungen, insbesondere eine Erweiterung der Möglichkeit zur Teilnahme an Berufspraktika sowie der Grundlagen für den Datenaus-

tausch. Dadurch sollen Rechtsklarheit sowie mehr Effizienz und Transparenz hinsichtlich des Entschädigungssystems für die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen geschaffen werden. Als erste Kammer behandelte der Ständerat den Gesetzesentwurf in der Frühjahrsession 2024.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 24.

Internationale Aspekte

Zwei neue Sozialversicherungsabkommen

Am 1. Oktober 2023 sind das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Albanien und das seit dem 1. November 2021 vorläufig angewendete Sozialversicherungsabkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich in Kraft getreten.

→ Siehe Sozialpolitische Rundschau 2022, S. 25; Sozialpolitische Rundschau 2021, S. 27.

Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

Dr. Lukas Müller-Brunner

Dr. Michael Lauener

Zürich, April 2024